

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Erdgas Sonderverträge im Standardlastprofil (SLP) im Vertriebsgebiet der KommEnergie GmbH

1. Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

- 1.1. Der voraussichtliche Jahresverbrauch des Kunden beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.2. Die Verbrauchsstelle liegt im Vertriebsgebiet der KommEnergie GmbH. Die Eigentumsgränze des Netzanschlusses ist die Verbrauchsstelle, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- 1.3. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertrag

- 2.1. Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald die KommEnergie GmbH dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
Die Grundlaufzeit von 12 Monaten beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
- 2.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.
- 2.4. Die KommEnergie GmbH ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Erdgaslieferung wiederholt vorliegen. Die KommEnergie GmbH ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.
- 2.5. Die KommEnergie GmbH hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 2.6. Die KommEnergie GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Messung, Ablesung, Abschlagszahlungen, Abrechnung

- 3.1. Die von der KommEnergie GmbH gelieferte Menge Erdgas wird durch die Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber oder auf Verlangen der KommEnergie GmbH oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden abgelesen. Der Messstellenbetreiber oder die KommEnergie GmbH fordert den Kunden rechtzeitig dazu auf, wenn eine Selbstablesung des Kunden notwendig ist. Eine Ablesung erfolgt, wenn dies
 - a) zum Zwecke einer Abrechnung,
 - b) anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - c) bei einem berechtigten Interesse der KommEnergie GmbH an einer Überprüfung der Ablesung
 notwendig wird. Wenn eine Selbstablesung dem Kunden nicht zumutbar ist, kann dieser widersprechen. Wird vom Kunden eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet wahrgenommen oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann die KommEnergie GmbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der KommEnergie GmbH den Zutritt zu

seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Bei Verweigerung oder Behinderung des Zutritts durch den Kunden, ist dieser gegenüber der KommEnergie GmbH zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet. Bei einer pauschalen Berechnung der Kosten ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 3.3. Auf Verlangen des Kunden ist die KommEnergie GmbH verpflichtet, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen der KommEnergie GmbH nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden.
- 3.4. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel berechnete Fehlbetrag von der KommEnergie GmbH erstattet oder der Fehlbetrag von dem Kunden unverzüglich nachentrichtet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.5. Die KommEnergie GmbH kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechnet die KommEnergie GmbH die Abschlagszahlungen. Von der KommEnergie GmbH ist es angemessen zu berücksichtigen, wenn der Kunde glaubhaft nachweist, dass der Verbrauch erheblich abweicht. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.
- 3.6. Am Ende des von der KommEnergie GmbH festgelegten Abrechnungszeitraumes, welcher in der Regel 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, sowie zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt die KommEnergie GmbH eine Abrechnung. Darin wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Weichen die Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung ab, wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich entrichtet bzw. erstattet.

4. Zahlungsbestimmungen, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung, Zahlungsverzug

- 4.1. Der Erdgasverbrauch wird in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Die Abrechnung durch die KommEnergie GmbH richtet sich nach dem Abrechnungszeitpunkt des örtlich zuständigen Netzbetreibers. Die KommEnergie GmbH behält sich jedoch vor, den Abrechnungszeitraum anzupassen.
- 4.2. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der KommEnergie GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 4.3. Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die KommEnergie GmbH leisten:
 - a) Lastschriftinzugsverfahren: Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen.

Die Lastschriftzugriffsermächtigung kann der KommEnergie GmbH schriftlich, per Onlineformular oder per E-Mail erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

- b) Überweisung: Überweisungen sind für die KommEnergie GmbH kostenfrei auf das von der KommEnergie GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- 4.4. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der KommEnergie GmbH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur
- soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 - sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Ziffer 4.4 unberührt.
- 4.5. Gegen Ansprüche der KommEnergie GmbH kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 4.6. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der KommEnergie GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der KommEnergie GmbH in folgender Höhe zu erstatten:
- Für die erste Zahlungserinnerung (erste Mahnung) entstehen keine Kosten
 - 5,00 Euro für jede weitere Mahnung, umsatzsteuerfrei
 - 12,00 Euro für Einschreibesendungen, umsatzsteuerfrei
 - 60,00 Euro für jeden vor Ort Inkasso, umsatzsteuerfrei.
- 4.7. Der Kunde ist bei einem eigenen Verschulden verpflichtet, Bankkosten für Rücklastschriften, die der KommEnergie GmbH entstehen, zu erstatten. Darüber hinaus ist die KommEnergie GmbH berechtigt, dem Kunden seinen diesbezüglichen Aufwand pauschal zu berechnen. Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

5. Erdgaspreis und Preisanpassung

- 5.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der KommEnergie GmbH für die Erdgasbeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte, SLP-Bilanzierungsumlage und die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 5.2. Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energie- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 5.3. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt (z. B. Mehrbelastungen aufgrund der Einführung eines nationalen Emissionshandelsystems für Wärme und Verkehr), kann die KommEnergie GmbH ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht oder die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können.

Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

- 5.4. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird die KommEnergie GmbH den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter 5.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 5.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die KommEnergie GmbH hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die KommEnergie GmbH, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 5.1 und ggf. 5.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die KommEnergie GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 5.5. Änderungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die KommEnergie GmbH wird dem Kunden die Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind.
- 5.6. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der KommEnergie GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der KommEnergie GmbH in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenbüro, Hauptplatz 4, 82223 Eichenau, erhältlich und können auch im Internet unter www.kommenergie.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

6. Onlinerechnung

- 6.1. Mit Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse im Bereich Onlinerechnung auf dem Erdgasliefervertrag erhält der Kunde die Energierrechnung für die ausgewählte Kundennummer als elektronische Rechnung (PDF-Datei im Kundenportal der KommEnergie GmbH). Gleichzeitig entfällt damit eine gedruckte Rechnung. Sobald eine neue Rechnung im Kundenportal zum Abrufen bereitsteht, erhält der Kunde eine Information als E-Mail. Der Kunde ist für die Gültigkeit der E-Mail-Adresse verantwortlich. Zudem sorgt der Kunde dafür, dass er über die notwendigen Programme zum Öffnen und Weiterverarbeiten des ausgewählten Dateiformats verfügt. Vom Kunden ist zu gewährleisten, dass die Benachrichtigung der Bereitstellung einer Rechnung von ihm empfangen werden kann, insbesondere ist sicherzustellen, dass die Information zur Rechnung nicht durch einen Spam-Filter abgefangen wird und dass genügend freier Speicherplatz in seinem E-Mail Postfach zur Verfügung steht. Jegliche Änderungen seiner E-Mail Adresse, Telefon- oder Fax-Nummer hat der Kunde unverzüglich der KommEnergie GmbH im Kundenportal mitzuteilen. Der Kunde kann die Zusendung der elektronischen Rechnung bis spätestens einen Monat vor der nächsten für seine Kundennummer angesetzten Jahresrechnung per E-Mail an info@kommenergie.de abbestellen.
- 6.2. Sollte es sich um einen Vertrag handeln, für den die elektronische Rechnung Abschlussbestimmung ist, kann eine Abbestellung der elektronischen Rechnung im Kundenportal erst nach Kündigung des Vertrages erfolgen. Vom Kunden kann gegen ein Entgelt von 5,95 € Euro brutto pro Rechnung eine Rechnungskopie angefordert werden.

7. Treueprämie

Falls dem Kunden in Zusammenhang mit dem Erdgasliefervertrag eine Treueprämie zusteht, wird diese erst nach Ablauf der Widerrufsfrist wirksam. Die Treueprämie wird mit der nächsten Jahresrechnung verrechnet.

8. Haftung

- 8.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden (§18 NDAV). Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 8.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, die KommEnergie GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die KommEnergie GmbH an der Erdgaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der KommEnergie GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der KommEnergie GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Erdgasversorgung.
- 8.3. Bei in sonstiger Weise schuldhaft verursachten Schäden haftet die KommEnergie GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die KommEnergie GmbH und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 8.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung / Fristlose Kündigung

- 9.1. Die KommEnergie GmbH ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Entnahme erforderlich ist.
- 9.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die KommEnergie GmbH berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die KommEnergie GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die KommEnergie GmbH eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunden nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der KommEnergie GmbH und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der KommEnergie GmbH resultieren.

9.3. Der Beginn der Unterbrechung der Lieferung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus unter der Angabe des Zeitpunktes der Beauftragung des Netzbetreibers anzukündigen. Die KommEnergie GmbH wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Lieferung zu unterbrechen. Der Netzbetreiber hat nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrages Gas zur Unterbrechung der Lieferung sechs weitere Werktagen Zeit. Der Kunde wird die KommEnergie GmbH auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

9.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Dem Kunden werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind, wird die Belieferung wiederhergestellt.

9.5. Aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kann der Vertrag gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle eines Gasdiebstahls nach Ziffer 9.1 oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter der Voraussetzungen nach Ziffer 9.2 Satz 1 und 2 vor. Dem Kunden ist im letztgenannten Fall mindestens zwei Wochen vorher die Kündigung anzudrohen. Wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt, unterbleibt in diesem Fall die Kündigung.

10. Umzug und Übertragung des Vertrages

- 10.1. Der Kunde hat bei einem Umzug der KommEnergie GmbH unverzüglich und vorab in Textform mindestens folgende Angaben zu machen: Datum des Umzuges, neue Anschrift und neue Gaszählernummer. Diese Angaben müssen im Regelfall bis spätestens 10 Werktagen vor dem Umzugsdatum der KommEnergie GmbH vorliegen, um eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 10.2. Die KommEnergie GmbH wird den Kunden - sofern kein Fall nach Ziffer 10.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Nur wenn der Kunde der KommEnergie GmbH die unter Ziffer 10.1 genannten Angaben rechtzeitig mitgeteilt hat, ist eine Belieferung zum Zeitpunkt des Einzuges möglich.
- 10.3. Der Liefervertrag des Kunden wird zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Datums des Umzuges nur dann beendet, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Die KommEnergie GmbH erstellt den Kunden auf Wunsch ein neues Angebot.
- 10.4. Unterlässt der Kunde bei einem Umzug schuldhaft, die Angaben nach Ziffer 10.1 zu machen, oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die der KommEnergie GmbH entstandenen Kosten vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, für die die KommEnergie GmbH gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist. Ansprüche der KommEnergie GmbH auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle und die Pflicht der KommEnergie GmbH zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleiben unberührt.

11. Bonität

Die KommEnergie GmbH behält sich vor, unter Beachtung des Datenschutzrechtes die Prüfung der Bonität eines neuen Kunden vor Vertragsabschluss über einen externen Dienstleister durchzuführen. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die KommEnergie GmbH bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

Datenübermittlung an CRIFBÜRGEL gem. EU-DSGVO

Die KommEnergie GmbH übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nicht vertragsgemäßem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkoferstraße 2, 81373 München.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der KommEnergie GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der CRIF Bürgel GmbH dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zweck der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern für diese ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der KommEnergie GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

13. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 13.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der KommEnergie GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der KommEnergie GmbH, Hauptplatz 4, 82223 Eichenau, Tel.: 08141-2287-0, E-Mail: info@kommenergie.de zu wenden.
- 13.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucher-beschwerde bei der KommEnergie GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, werden die KommEnergie GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 13.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der KommEnergie GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T 030-2757-240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden.

Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die KommEnergie GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die KommEnergie GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- 13.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, T 0228 14 15 16, verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

14. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 14.1. Die KommEnergie GmbH übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 14.2. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

15. Hinweis gemäß §107 Abs. Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

16. Sonstiges

- 16.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 16.3. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB